

Aufgaben von Betreuten

Auch die Betreuten sind angehalten, entsprechend ihrer Möglichkeiten an der gesetzlichen Betreuung mitzuwirken und zu kooperieren. Was Betreute selbst noch können, müssen sie zur Erhaltung und Förderung der Eigenverantwortung auch selbst erledigen.

Dies bedeutet:

- ❖ Eigenständige Übernahme von anfallenden Aufgaben sofern möglich (z.B. Behördengänge, Arztbesuche, ...)
- ❖ Weitergabe von Informationen an den/die BetreuerIn
- ❖ Einhaltung von Absprachen

Finanzierung:

- Übersteigt das Reinvermögen des Betreuten die Freigrenze von insgesamt 5000€ nicht, so werden die Kosten der Betreuung von der Landesjustizkasse übernommen.
- Bei einem Reinvermögen über 5000€ müssen die Betreuungskosten und ggf. Gerichtskosten vom Betreuten getragen werden.

Aufgaben des Betreuungsvereins:

Die Mitarbeiterinnen des Betreuungsvereins des Caritasverbandes Aichach-Friedberg übernehmen berufsmäßig die Führung von gesetzlichen Betreuungen im Auftrag des Betreuungsgerichtes.

Weiterhin berät und unterstützt der Betreuungsverein ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen im Landkreis und ist bei der Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt.

Ihre Ansprechpartnerinnen in Friedberg:

Christina Rybka-Doll

Dipl. Soz. Päd. (FH)

Tel.: 0821 21 70 24 - 21

Fax: 0821 21 70 24 - 29

christina.rybka-doll@caritas-aichach-friedberg.de

Nicola Spatz

Juristin

Tel.: 0821 21 70 24 - 23

Fax: 0821 21 70 24 - 29

Nicola.spatz@caritas-aichach-friedberg.de

Irmgard Schwarz

Dipl. Päd. (Univ)

Tel.: 0821 217024-22

Fax: 0821 217024-29

Irmgard.schwarz@caritas-aichach-friedberg.de

Gesetzliche Betreuung



Betreuungsverein

**Caritasverband für den Landkreis
Aichach-Friedberg e.V.
Hermann-Löns-Str. 6
86316 Friedberg**

**Tel.: 0821 21 70 24 - 0
Fax: 0821 21 70 24 - 29**

Gesetzliche Betreuung

Was ist das?

Können volljährige Personen aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ihre alltäglichen Angelegenheiten nicht mehr selbständig erledigen oder sind sie mit diesen überfordert, so kann das Betreuungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen eine gesetzliche Betreuung einrichten (vgl. § 1896 Abs. 1 BGB).

Wer übernimmt die Betreuung?

Die Betreuung kann von Angehörigen, Ehrenamtlichen oder beruflich tätigen Betreuern bzw. Betreuerinnen wie z.B. einer Mitarbeiterin des Betreuungsvereins übernommen werden.

Wie bekomme ich eine Betreuung?

Eine Betreuung kann beim zuständigen Betreuungsgericht sowohl vom Betroffenen selbst als auch von Institutionen oder Dritten Personen beantragt werden. Nach Antragseingang prüft das Gericht, ob eine Betreuung notwendig ist oder ob andere Hilfen ausreichen.

Liegt bereits eine wirksame Vorsorgevollmacht vor, so ersetzt diese die gerichtliche Bestellung eines Betreuers.

Aufgaben von Betreuer/innen

Eine rechtliche Betreuung wird je nach Bedarf für verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden, Wohnungsangelegenheiten) eingerichtet. In diesen Bereichen vertritt der Betreuer den Betreuten rechtlich und leistet Unterstützung.

Gesetzliche Betreuung bedeutet keine Entmündigung. Der Betreuer ist verpflichtet, soweit möglich entsprechend dem Willen des Betreuten zu handeln und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Wohl und Wille des Betreuten steht im Mittelpunkt.

Gesetzliche Betreuung bedeutet nicht:

Die Übernahme von Alltagspflichten (z.B. Haushalt) sowie Fahrdienste

Erfüllung aller Wünsche („Beglückung“)

ständige Beaufsichtigung

tägliche Besuche

dauerhafte Erreichbarkeit/Rufbereitschaft

Bevormundung

gemeinsame Freizeitaktivitäten

Ersatz von Angehörigen

Gesetzliche Betreuung bedeutet:

Hilfe bei finanziellen Angelegenheiten (zur Sicherung der Lebenshaltung)

Geltendmachung von Ansprüchen

Verwaltung von Haus- und Grundeigentum

Organisation lebensnotwendiger Grundlagen (z.B. Obdach)

Einwilligung in ärztliche und freiheitsentziehende Maßnahmen (sofern notwendig)

Organisation der medizinischen und pflegerischen Versorgung

Hilfe bei Wohnungs- und Mietangelegenheiten

Kontrolle, Abschluss und Aufhebung von Verträgen (z.B. Versicherungen)

Vermittlung von Hilfen

Unterstützung bei Erbangelegenheiten, Gerichtsverfahren, Schuldenregulierung

Zwangsmaßnahmen: nur bei massiver und konkreter Selbstgefährdung und fehlender freier Willensbildung (gerichtliche Kontrolle)